

Verwaltungsrichtlinien für die Festsetzung des Benutzungsentgeltes bei Überlassung und Benutzung kreiseigener Schul- und Sportanlagen

1. Nach der vom Kreisausschusses erlassenen Benutzungsordnung vom 03.04.1992 ist für die Überlassung von kreiseigenen Schul- und Sportanlagen ein Entgelt für den Betriebsaufwand an den Landkreis Kronach zu entrichten. Dieses Entgelt wird im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

- 1.1 Für im Landkreis Kronach ansässige Vereine und Institutionen (Gebühr pro angefangene Stunde):

1.1.1	für ein Schulzimmer	1,00 €
1.1.2	für eine Einfachturnhalle	5,00 €
1.1.3	für das Lehrschwimmbcken in der Staatlichen Realschule I	12,00 €
1.1.4	für Fachklassenräume (Schulküche, Werkstattraum, Schreibmaschinensaal, Handarbeitsraum etc.)	3,00 €
1.1.5	für die Aula in der Staatlichen Realschule I	10,00 €

- 1.2 Für nicht im Landkreis Kronach ansässige Vereine und Institutionen (Gebühr pro angefangene Stunde):

1.2.1	für ein Schulzimmer	2,00 €
1.2.2	für eine Einfachturnhalle	10,00 €
1.1.3	für das Lehrschwimmbcken in der Staatlichen Realschule I	24,00 €
1.1.4	für Fachklassenräume (Schulküche, Werkstattraum, Schreibmaschinensaal, Handarbeitsraum etc.)	6,00 €
1.1.5	für die Aula in der Staatlichen Realschule I	20,00 €

Dabei wird die Benutzungszeit generell bis 22:00 Uhr festgelegt. Die Berechnung der Benutzungszeit erfolgt nach den jeweiligen Belegungsplänen. Sie ist möglichst auf volle Benutzungsstunden abzustellen, andernfalls die Berechnung täglich pro angefangene Stunde erfolgen muss, es sei denn, es handelt sich um den gleichen Kostenträger.

2. Mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes sind Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Warmwasserbereitung und sonstige Raum- und Gerätekosten im Rahmen eines normalen Verbrauches bzw. einer Benutzung abgegolten. Die Reinigung jedoch nur insoweit, als sie im Rahmen des Schulbetriebes erfolgt. Notwendige Sonderreinigungen sind nach den Selbstkosten zusätzlich vom Benutzer zu tragen.
3. Von dieser Regelung kann der Kreisausschuss in begründeten Sonderfällen auf schriftlichen Antrag eine abweichende Festsetzung treffen.

4. Bei Sport-, Trainings- und kulturellen Veranstaltungen auf Kreisebene trägt der Landkreis die Benutzungskosten im Rahmen der betreffenden Förderungsmaßnahmen.

Befreiung vom Benutzungsentgelt

- 4.1 Lehrgänge der Organisationen (LGF - einschl. Training -, Turngau, Handballkreis, BLSV usw.)
 - 4.2 Meisterschaften, die dem Verein vom zuständigen Fachverband übertragen werden (Gau, Kreis, Land).
Notwendige Sonderreinigungen an Samstagen werden jedoch in Rechnung gestellt.
 - 4.3 Festveranstaltungen der Organisationen (soweit nicht örtlich)
 - 4.4 Vergleichskämpfe der Verbände (soweit nicht örtlich)
 - 4.5 Jugend- und Schülermeisterschaften, wenn keine Eintrittsgeld erhoben werden.
 - 4.6 Veranstaltungen der Volkshochschule sowie andere Kultur- und sonstige Veranstaltungen auf Kreisebene, wenn keine Eintrittsgeld erhoben werden.
5. Diese Verwaltungsrichtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsrichtlinien vom 03.04.1992 außer Kraft.

Ordnung für die Benutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Schulräume des Landkreises Kronach

§ 1 Anträge auf Benutzung

Der Landkreis Kronach bestimmt im Benehmen mit der jeweils zuständigen Schulleitung die Benutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Schulräume. Anträge auf Benutzung sind in der Regel spätestens acht Tage vorher an den Landkreis Kronach zu richten; dabei ist gleichzeitig ein Verantwortlicher, der mindestens achtzehn Jahre alt sein muss, zu benennen. Mit der Benutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Schulräume unterwerfen sich die Vereine und deren Mitglieder oder sonstige Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Aufsicht

Die überlassenen landkreiseigenen Anlagen dürfen nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen benützt werden.

§ 3 Haftung

- (1) Der Landkreis Kronach übergibt die Sportstätte sowie die Schulräume dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Nach Beendigung der Übungsstunde hat der Verantwortliche die benutzten Sportgeräte zu überprüfen. Etwaige Schäden an der Sportstätte, den Geräten oder den Schulräumen sind sofort dem Hausmeister oder dessen Vertreter zu melden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Der Nutzer stellt den Landkreis Kronach als Sachaufwandsträger und den Freistaat Bayern als Schulträger von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung des Nutzers nach Absatz 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis Kronach bzw. den Freistaat Bayern und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die

Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis Kronach bzw. den Freistaat Bayern und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

- (5) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen des Landkreises Kronach hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 4 Benutzung der Anlagen und der Geräte

- (1) Die Turn- und Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen mit hellen Sohlen, die keine Abfärbungen hinterlassen und nicht als Straßenschuhe getragen werden, betreten werden.
- (2) Sämtliche Geräte und Anlagen sind schonend zu behandeln und nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Bewegliche Geräte sind, wenn nötig, von mehreren Personen an den Ort der Benutzung zu tragen und nach der Benutzung wieder an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Verstellbare Geräte sind nach Gebrauch auf die Ausgangsstellung zu bringen.
- (3) Der Nutzer hat sich nach Schluss der Benutzungszeit davon zu überzeugen, dass die benutzten Hallen ebenso sauber und geordnet sind, wie zu Beginn. Jede Verunreinigung oder Unordnung ist sofort zu beseitigen.

§ 5 Rauchen und Getränke

Das Rauchen und die Abgabe von Getränken ist in den Turn- und Sporthallen einschl. der Nebenräume und in den Schulräumen nicht erlaubt. Der Landkreis Kronach kann auf Antrag hiervon Ausnahmen erteilen.

§ 6 Benutzungszeiten

Die vereinbarten Benutzungszeiten sind genau einzuhalten. Die Turn- und Sporthallen werden vom Hausmeister oder dessen Vertreter rechtzeitig vor Beginn jeder Benutzung, soweit der Nutzer keine Schlüsselgewalt hat, geöffnet. Der Turnbetrieb ist pünktlich zu beenden. Die Turnhallen werden spätestens um 22:00 Uhr geschlossen. Der Hausmeister oder dessen Vertreter ist beauftragt, für pünktliche Einhaltung der Benutzungsstunden, Abschaltung der Beleuchtung und Schließung der schulischen Anlagen zu sorgen.

§ 7 Lärm

Der Nutzer hat den Turn- bzw. Sportbetrieb so durchzuführen, dass die Nachbarschaft durch Lärm nicht übermäßig gestört wird. Der Landkreis Kronach kann deshalb die Benutzung mit Auflagen verbinden. Bei Zuwiderhandlungen ist er berechtigt, dem Verein oder dem sonstigen Nutzer die Benutzung zu untersagen. Für die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschmissionen wird die Sportanlagenlärmschutzverordnung in ihrer jeweiligen Fassung zugrunde gelegt.

§ 8 Hausrecht

Beauftragte des Landkreises sowie des Direktorats der jeweiligen Schule und der zuständige Hausmeister oder dessen Vertreter sind berechtigt, die Benutzung der Anlagen zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen zu verbieten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Hausmeister oder sein Vertreter sind befugt, Benutzer bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von den Anlagen zu verweisen. Im Wiederholungsfalle kann der Landkreis Kronach den Benutzern das Betreten der Anlagen verbieten. Treten wiederholt Verstöße auf, so kann der Landkreis Kronach den Verein bzw. Veranstalter von der Benutzung gänzlich ausschließen.

§ 9 Benutzungsentgelt

Für die Überlassung der kreiseigenen Anlagen ist ein Entgelt an den Landkreis Kronach zu entrichten. Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach den Verwaltungsrichtlinien für die Festsetzung des Benutzungsentgeltes bei Überlassung und Benutzung kreiseigener Schul- und Sportanlagen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 17. August 1976 tritt zum gleichen Tag außer Kraft.